

3. *unterstützt nachdrücklich* die laufenden Anstrengungen des Generalsekretärs und der internationalen Gemeinschaft, mit Äthiopien und Eritrea zusammenzuarbeiten, um ihnen dabei behilflich zu sein, die Abkommen von Algier durchzuführen, ihre Beziehungen zu normalisieren, die Stabilität zwischen ihnen zu fördern und die Grundlagen für einen umfassenden und dauerhaften Frieden zwischen ihnen zu schaffen, und fordert Äthiopien und Eritrea abermals nachdrücklich auf, die Guten Dienste des Generalsekretärs anzunehmen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, mit Äthiopien und Eritrea weiter die Möglichkeit einer Präsenz der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea im Kontext der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu sondieren;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Sicherheitsrat regelmäßig über die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea unterrichtet zu halten und nach Bedarf Empfehlungen abzugeben;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5946. Sitzung einstimmig verabschiedet.

KINDER UND BEWAFFNETE KONFLIKTE²⁵³

Beschlüsse

Auf seiner 5834. Sitzung am 12. Februar 2008 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, Ägyptens, Argentiniens, Australiens, Bangladeschs, Benins, Brasiliens, Chiles, Côte d'Ivoires, Deutschlands, El Salvadors, Georgiens, Guatemalas, Guineas, Iraks, Islands, Israels, Japans, Kanadas, Kasachstans, Katars, Kolumbiens, Liechtensteins, Mexikos, Myanmars, Nepals, Nicaraguas, der Niederlande, Nigerias, Österreichs, Perus, der Philippinen, der Republik Korea, Ruandas, der Schweiz, Sloweniens, Sri Lankas, Thailands, Ugandas, Uruguays und der Vereinigten Republik Tansania einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Kinder und bewaffnete Konflikte

Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte (S/2007/757)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Radhika Coomaraswamy, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, und Frau Ann Veneman, die Exekutivdirektorin des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Jo Becker, die Vertreterin von Watchlist on Children and Armed Conflict, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen auf Grund seines an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags vom 7. Februar 2008²⁵⁴ im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner vorhergehenden diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁵⁵:

²⁵³ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1998 verabschiedet.

²⁵⁴ Dokument S/2008/88, Teil des Protokolls der 5834. Sitzung.

²⁵⁵ S/PRST/2008/6.

„Der Sicherheitsrat nimmt mit Dank Kenntnis von dem siebenten Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte²⁵⁶ und von den darin aufgeführten Fortschritten und noch bestehenden Problemen bei der Durchführung der Ratsresolution 1612 (2005).

Der Rat verweist erneut auf seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und bekräftigt seine Entschlossenheit, gegen die weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder anzugehen und die Achtung und die Durchführung seiner Resolution 1612 (2005) und aller seiner früheren Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte sowie die Achtung der sonstigen internationalen Normen und Standards für den Schutz der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder zu gewährleisten.

Der Rat betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit einer breit angelegten Strategie der Konfliktprävention, die die Ursachen bewaffneter Konflikte in umfassender Weise angeht, um den Schutz von Kindern auf lange Sicht zu verbessern, namentlich durch Förderung der nachhaltigen Entwicklung, Armutsbekämpfung, nationale Aussöhnung, gute Staatsführung, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung und den Schutz der Menschenrechte.

Der Rat erklärt erneut, dass es in erster Linie den nationalen Regierungen obliegt, allen von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern wirksamen Schutz und wirksame Hilfe zu gewähren, und ermutigt die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft zu weiterer Zusammenarbeit und Koordination im Geiste der Partnerschaft.

Der Rat erklärt erneut, wie wichtig der uneingeschränkte, sichere und ungehinderte Zugang für humanitäres Personal und humanitäre Hilfsgüter und die Gewährung humanitärer Hilfe an alle von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder sind, und betont, wie wichtig es ist, dass im Rahmen der humanitären Hilfe die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit von allen gewahrt und geachtet werden.

Der Rat fordert, den in Ziffer 3 der Resolution 1612 (2005) geforderten Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus über Kinder und bewaffnete Konflikte in allen Situationen bewaffneter Konflikte, die in den Anhängen zu dem Bericht des Generalsekretärs aufgeführt sind, in vollem Umfang einzusetzen.

In diesem Zusammenhang erklärt der Rat erneut, dass der Mechanismus auch weiterhin aktuelle, objektive, zutreffende und verlässliche Informationen über Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Kinder, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, sammeln und bereitstellen soll und dass er unter Mitwirkung der nationalen Regierungen und der zuständigen Akteure der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft tätig sein und mit diesen zusammenarbeiten soll, einschließlich auf Landesebene.

Der Rat würdigt die von der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, Frau Radhika Coomaraswamy, geleistete Arbeit, namentlich ihre Feldaktivitäten in Situationen bewaffneter Konflikte.

Der Rat würdigt außerdem die vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und den Kinderschutz-Beratern der Friedenssicherungseinsätze und politischen Missionen in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Stellen der Vereinten Nationen geleistete Arbeit.

Der Rat begrüßt die fortlaufende Tätigkeit seiner Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte, die unter anderem in dem jüngsten Bericht ihres Vorsitzenden²⁵⁷ dargestellt wird, und bittet die Gruppe, auch weiterhin Schlussfolgerungen zu verabschieden und dem Rat wirksame Empfehlungen zur Behandlung und gegebenenfalls zur

²⁵⁶ S/2007/757.

²⁵⁷ Siehe S/2007/428.

Umsetzung, einschließlich im Rahmen von Mandaten von Friedenssicherungseinsätzen und politischen Missionen der Vereinten Nationen, vorzulegen.

Der Rat wird auch künftig erwägen, in die Mandate aller in Betracht kommenden Friedenssicherungseinsätze und politischen Missionen der Vereinten Nationen die Präsenz von Kinderschutz-Beratern aufzunehmen beziehungsweise zu verstärken.

Der Rat unterstreicht mit Nachdruck, dass der Straflosigkeit für Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Kinder in bewaffneten Konflikten ein Ende gesetzt werden muss, und begrüßt in diesem Zusammenhang, dass mehrere Personen, denen solche Verbrechen zur Last gelegt werden, vor nationale, internationale und ‚gemischte‘ Strafgerichtshöfe gestellt worden sind.

Der Rat nimmt davon Kenntnis, dass die Durchführung seiner Resolution 1612 (2005) bereits Fortschritte erbracht und zur Freilassung von Kindern und ihrer Wiedereingliederung in ihre Familie und ihre Gemeinschaft sowie zu einem systematischeren Dialog zwischen den Arbeitsgruppen der Vereinten Nationen in den einzelnen Ländern und den Parteien bewaffneter Konflikte über die Umsetzung termingebundener Aktionspläne geführt hat.

Der Rat verurteilt jedoch mit Nachdruck die Fortsetzung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern in bewaffneten Konflikten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, die Tötung und Verstümmelung von Kindern, die Vergewaltigungen und sonstige sexuelle Gewalt, die Entführungen, die Verweigerung des Zugangs humanitärer Helfer zu Kindern sowie Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser durch Parteien bewaffneter Konflikte.

Der Rat ist besorgt über den weit verbreiteten und systematischen Einsatz von Vergewaltigung und anderen Formen sexueller Gewalt gegen Kinder, insbesondere Mädchen, in Situationen bewaffneter Konflikte, und fordert alle Parteien bewaffneter Konflikte auf, besondere Maßnahmen zu ergreifen, um Mädchen und Jungen vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere Vergewaltigung, in Situationen bewaffneter Konflikte zu schützen.

Der Rat bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass Zivilpersonen, vor allem Kinder, nach wie vor die überwiegende Mehrheit der Opfer von Gewalthandlungen ausmachen, die von Parteien bewaffneter Konflikte begangen werden, insbesondere indem sie durch vorsätzliche Angriffe und infolge unterschiedsloser und übermäßiger Gewaltanwendung unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht getötet und verstümmelt werden. Der Rat verurteilt diese Handlungen und verlangt, dass die betreffenden Parteien derartigen Praktiken sofort ein Ende setzen.

Der Rat ist zutiefst besorgt über die anhaltende Missachtung seiner Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte durch die in den Berichten des Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus genannten Parteien bewaffneter Konflikte, darunter Parteien, an die präzise, sofortige und unmissverständliche Ersuchen gerichtet worden sind. Unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 28. November 2006²⁵⁸ bekräftigt der Rat seine Absicht, von allen in seiner Resolution 1612 (2005) vorgesehenen Instrumenten Gebrauch zu machen.

Der Rat fordert die in den Anhängen zu dem Bericht des Generalsekretärs aufgeführten Parteien bewaffneter Konflikte erneut auf, sofern sie es noch nicht getan haben, ohne weitere Verzögerung konkrete, termingebundene Aktionspläne zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht aufzustellen und umzusetzen und in enger Zusammenarbeit mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und den für die Überwachung und Berichterstattung zuständigen Arbeitsgruppen der Vereinten Nationen in den einzelnen Ländern gegen alle Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Kinder vorzugehen.

²⁵⁸ S/PRST/2006/48.

Der Rat bekundet seine Besorgnis über die Opfer, die der unterschiedslose Einsatz von Landminen und Streumunition unter Kindern in bewaffneten Konflikten fordert, und fordert in diesem Zusammenhang alle Parteien bewaffneter Konflikte auf, derartige Praktiken zu unterlassen.

Um den umfassenden Rahmen für den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten angesichts des sich wandelnden Charakters bewaffneter Konflikte und der vom Generalsekretär in seinem Bericht aufgeworfenen Fragen weiter zu stärken, bekundet der Rat seine Bereitschaft, die einschlägigen Bestimmungen seiner Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte unter Zugrundelegung der Bestimmungen der Resolution 1612 (2005) zu überprüfen, mit dem Ziel, die Effizienz seiner Maßnahmen weiter zu steigern.

Der Rat erkennt an, dass der Wiedereingliederung und Rehabilitation von Kindern, die mit bewaffneten Kräften und Gruppen verbunden sind, stärkeres Augenmerk gelten muss, und bittet in diesem Zusammenhang alle in Betracht kommenden Parteien, namentlich die Mitgliedstaaten, die Regionalorganisationen, das Sekretariat und die anderen zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen wie das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, die Weltgesundheitsorganisation, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Internationale Arbeitsorganisation und die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die internationalen Finanzinstitutionen einschließlich der Weltbank sowie die Zivilgesellschaft, vermehrt Informationen über Programme und bewährte Verfahrensweisen auszutauschen und dabei die einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, die Resolutionen des Rates über Kinder und bewaffnete Konflikte sowie die Pariser Grundsätze zum Schutz von Kindern vor der rechtswidrigen Einziehung durch bewaffnete Kräfte oder Gruppen²⁵⁹ zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass ausreichende Ressourcen und Finanzmittel zur Unterstützung von nationalen Strategien oder Aktionsplänen auf dem Gebiet des Kinderschutzes und des Kindeswohls sowie von gemeinwesengestützten Programmen zur Verfügung stehen, damit die langfristige Tragfähigkeit und der Erfolg ihrer Programme zur Freilassung, Rehabilitation und Wiedereingliederung aller mit bewaffneten Kräften und Gruppen verbundenen Kinder gewährleistet sind.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, seinen nächsten Bericht über die Durchführung der Ratsresolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte im Mai 2009 vorzulegen.“

Auf seiner 5936. Sitzung am 17. Juli 2008 beschloss der Rat, die Vertreter Afghanistans, Ägyptens, Australiens, Bangladeschs, Benins, Côte d'Ivoires, Deutschlands, Ghanas, Irlands, Israels, Japans, Kanadas, Kolumbiens, Liberias, Liechtensteins, Malawis, Mexikos, Myanmars, Nepals, Neuseelands, Nicaraguas, Nigerias, Norwegens, Österreichs, Perus, der Philippinen, der Republik Korea, Ruandas, Sri Lankas, Tongas, Ugandas, Uruguays und der Vereinigten Republik Tansania einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Kinder und bewaffnete Konflikte

Schreiben des Ständigen Vertreters Vietnams bei den Vereinten Nationen vom 7. Juli 2008 an den Generalsekretär (S/2008/442)

Schreiben des Ständigen Vertreters Frankreichs bei den Vereinten Nationen vom 11. Juli 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2008/455)^{260,261}.

²⁵⁹ Principles and Guidelines on Children Associated with Armed Forces or Armed Groups (in Englisch verfügbar unter <http://www.unicef.org>).

²⁶⁰ San Marino stellte einen Antrag auf Teilnahme, den es später zurückzog.

²⁶¹ Somalia legte keinen Antrag auf Einladung zur Teilnahme vor; es war in S/PV.5936 irrtümlich aufgeführt worden.